STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

Federführung:	Fachbereich Umwelt und Bauen
Beteiligte(r):	Fachbereich Innere Verwaltung

Vorlage

Auskunft erteilt:	Frau Janz
Telefon:	02521 29-310

2014/0030
öffentlich

Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung

Beratungsfolge:

Rat
20.02.2014 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Im laufenden Haushaltsjahr entstehen keine zusätzlichen Kosten. Die Personal- und Sachkosten sind in den in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2014 ausgewiesenen Verwaltungskosten enthalten.

Finanzierung

Es entstehen keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Gebührenfestsetzung erfolgt gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Beckum über die Wertstoff- und Abfallwirtschaft vom 23. Oktober 2012.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind bei einer redaktionellen Anpassung nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

In der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Grundstücksangelegenheiten am 3. Dezember 2013 wurde die Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren für das Jahr 2014 beschlossen (siehe Vorlage 2013/0198 – Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren für das Jahr 2014 und Niederschrift zur Sitzung). Die Abfallbeseitigungs-

gebühren für das Jahr 2014 sind im Vergleich zum Jahr 2013 unverändert belassen worden. Hierbei ist jedoch eine probeweise Verlängerung der Abfuhrdauer der Saisonbiotonnen von 7 auf 8 Monate bei gleichbleibender Jahresgebühr vorgesehen.

In § 2 Absatz 2 der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung wird jedoch explizit eine Dauer von 7 Monaten und eine daraus resultierende monatliche Gebühr genannt:

„(2) Bioabfall

Die Gebühr für das Einsammeln und Befördern von Bioabfall richtet sich nach der Anzahl und Größe der Bioabfallbehälter. Die Entleerung erfolgt 14-täglich.

Die Gebühr beträgt:

a) 120-Liter-Müllbehälter:..... 63,12 Euro
entspricht.....5,26 Euro monatlich.

240-Liter-Müllbehälter:.....126,12 Euro
entspricht..... 10,51 Euro monatlich.

b) Saisonbiotonne (7 Monate):

120-Liter-Müllbehälter:..... 46,62 Euro
entspricht.....6,66 Euro monatlich.

240-Liter-Müllbehälter:..... 84,07 Euro.
entspricht.....12,01 Euro monatlich."

Es wird vorgeschlagen, auf eine zeitliche Festlegung der Abfuhrdauer der Saisonbiotonnen in der Satzung zu verzichten. Die Abfuhrdauer wird im Rahmen der Gebührenkalkulation beziehungsweise einer Änderung des Abfallwirtschaftssystems festgelegt. Auf die Nennung der monatlichen Beträge soll zur Vermeidung von Rundungsdifferenzen redaktionell verzichtet werden. Auf die Anlage zur Vorlage wird verwiesen.

Anlage(n):

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung